

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



32. Jahrgang

Potsdam, den 26. Oktober 2023

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ 2024/2025 (RL Kiez-Kitas 2024/2025) vom 18. Oktober 2023	410
--	-----

Sport

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur energetischen Sanierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft vom 20. Oktober 2023	426
---	-----

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ 2024/2025 (RL Kiez-Kitas 2024/2025)

vom 18. Oktober 2023
Gz.: 23-74304

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Kindertagesstätten, die vor besonderen Herausforderungen stehen.
- 1.2. Ziel der Förderung ist, die bisherigen Grundsätze des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ zur Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg fortzusetzen. Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Folgen sozialer Benachteiligung soll frühestmöglich begegnet werden.
- 1.3. Zur Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen, Bildungsanregungen zu ermöglichen und Folgen sozialer Benachteiligung zu begegnen, werden folgende Ziele mit Hilfe des Landesprogramms verfolgt:
 - Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen als zusätzliche Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten.
 - Qualifizierung und Spezialisierung der Funktionsstellen (zusätzliche Fachkräfte) mit den Themenschwerpunkten Beteiligungsrechte der Kinder sowie der Mitwirkung der Eltern sowie weiterer ausgewählter Arbeitsschwerpunkte.
 - Anbindung und Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen auf kommunaler Ebene durch die fachliche Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Personalkosten für zusätzliche Fachkräfte für die Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen in den Kindertagesstätten (Kiez-Kita Fachkräfte), die nicht mit diesem Stellenumfang bereits Teil des § 10 Abs. 1 KitaG sind.

Zentrale Aufgabe der Kiez-Kita Fachkräfte ist, die Ziele des Landesprogramms sowie die ausgewählten Arbeitsschwerpunkte umzusetzen, in Kooperation mit der Einrichtungsleitung neue Impulse in das Einrichtungsteam zu geben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Einrichtungsleitung und des -teams in der Umsetzung der Beteiligungsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Einrichtungen befähigt, die Auswahl der Arbeitsschwerpunkte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kita umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen sowie den Einrichtungsteams vorzustellen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

- 2.2. Gefördert werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) mit einer Pauschale zur kontinuierlichen Unterstützung der geförderten Kindertagesstätten.

Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms sind insbesondere die Bereitstellung begleitender Angebote für die zusätzlichen Kiez-Kita-Fachkräfte in den Bereichen Beteiligungsrechte der Kinder, Mitwirkung der Eltern und der weiteren ausgewählten Arbeitsschwerpunkte durch Beratung, Coaching, Qualifizierung, Supervision oder ähnliche. Zudem gehört zu den Aufgaben auch die Unterstützung der Einrichtungen bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption hinsichtlich der Ziele des Landesprogramms, den Austausch mit den Kiez-Kita Fachkräften in den Einrichtungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ermöglichen und als Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren agieren.

- 2.3. Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft unter 2.1. möglich, ebenso Verlagerungen innerhalb einer Kita.
- 2.4. Die Förderung der personellen Verstärkung in den Kindertagesstätten wird ergänzt um die Möglichkeit, Sachmittel inkl. Honorarmittel einzusetzen.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungsempfängenden geben als Erstempfängende die Zuwendung teilweise an die öffentli-

chen und freien Träger der teilnehmenden Kindertagesstätten weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.
- 4.2. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2024 beginnen und bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind, sowie ab dem 01. Januar 2025 beginnen und bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sind. Für Kiez-Kitas, die bereits am Landesprogramm teilnehmen, gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn ab dem 01. Januar 2024 bzw. ab dem 01. Januar 2025 als genehmigt.
- 4.3. Gefördert werden als Letztempfänger öffentliche und freie Träger der Kindertagesstätten im Land Brandenburg, die sich in der öffentlichen Finanzierung nach dem KitaG befinden.
- 4.4. Die Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ soll auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita beruhen. Neben den grundsätzlich zu beschreibenden Punkten der Weiterentwicklung von Beteiligungsrechten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte kommen folgende Ziele für die Erarbeitung bzw. Auswahl der Arbeitsschwerpunkte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kita in Betracht und bilden den Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Mittel:
 - Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die familiäre Anregungsqualität,
 - Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze und Konzepte der beteiligten Kindertagesstätten, bezüglich der Rolle der Kiez-Kita Fachkraft als zusätzliche Personalressource zur Unterstützung und Impulsgeber für die Kita-Teams, um gemeinsam den Folgen sozialer Benachteiligung zu begegnen,
 - Zusammenarbeit mit Kindern und Familien mit Migrations-/ Fluchtintergrund, insbesondere im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Deutsch als Fremdsprache,
 - Entwicklung einer inklusiven Kindertagesstätte, um möglichst allen Kindern im Sozialraum den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen oder
 - systematische Öffnung der Kita in den Sozialraum und geregelte Kooperation mit Anbietern familienunterstützender Diensten, Leistungen und weiteren Angeboten in der Region.
- 4.5. Förderfähig sind Personalausgaben für Kiez-Kita Fachkräfte nach Nr. 2.1. im Umfang von mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stellen ¹ je ausgewählter Kindertagesstätte

für zusätzlich zum notwendigen pädagogischen Personal gem. § 10 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz beschäftigte Fachkräfte.

Für die kontinuierliche personelle Verstärkung des Teams der Kindertagesstätte kommen je nach Schwerpunktsetzung neben ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern beispielsweise auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen sowie andere fachlich und persönlich geeignete Personen mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechend dem jeweils gewählten Arbeitsschwerpunkt in Frage.

- 4.6. Zuwendungen für die fachliche Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) werden unter der Prämisse gewährt, dass die fachliche Begleitung des Programms die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - Fach- oder Hochschulabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Beruf,
 - Zusatzqualifikation Leiterin/Leiter in einer Kindertageseinrichtung oder dreijährige Praxis als Leitungskraft,
 - Zusatzqualifikation zur Fachberatung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Fachberaterin bzw. Fachberater,
 - spezielle Kenntnisse im Bereich frühkindliche Partizipation, Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen),
 - Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen).

Andernfalls ist die Eignung für die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms zu begründen.

- 4.7. Der Betrag für Sachmittel je Kiez-Kita (z. B. für Fachberatung, Supervision oder Coaching) darf maximal 20 Prozent der Personalausgaben für die Kiez-Kita Fachkraft in der Kindertagesstätte betragen.
- 4.8. Der Träger der Kindertagesstätte im Land Brandenburg, der sich in der öffentlichen Finanzierung nach dem KitaG befindet, verpflichtet sich zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung bezüglich der übergeordneten Ziele des Landesprogramms sowie der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Arbeitsschwerpunkte während der Programmlaufzeit. Die oder der Antragstellende erklärt, dass die Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht. Mit der Umsetzung des Landesprogramms sind Aufgaben für die Einrichtungsleitung verbunden, wie z. B. Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption etc.

¹ Die genannte Spanne von 0,5 bis 1,0 Stellen soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kindertagesstätten zu reagieren. Unterschiede sind insbesondere möglich hinsichtlich der Eingruppierung der zusätzlichen Fachkräfte und des konkreten Bedarfs in der Kindertagesstätte bezogen auf die Anteile von Personal- und Sachkosten (inkl. gegebenenfalls Honorarkosten).

- 4.9. Die am Landesprogramm teilnehmenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle zur Umsetzung und Implementierung des Landesprogrammes unterstützt und beraten. Alle Zuwendungsempfangende von Mitteln aus dem Landesprogramm „Kiez-Kitas – Bildungschancen eröffnen“ sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle, auf Anfrage Auskünfte zu geben und sich an einer Programmevaluation bzw. -monitoring zu beteiligen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
 5.4. Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung erfolgt bis zu max. 100 v.H. der Kosten für Fachkräfte inkl. Sachmittel in Höhe von max. 48.000 EUR je Kiez-Kita und Jahr und für Kosten der fachlichen Begleitung in Höhe von 2.160 EUR je Kiez-Kita und Jahr entsprechend der Kontingentierung gem. Anlage 1.

Das aufgeführte Kontingent pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Höchstbetrag der Förderung dar. Die pauschalen Beträge für die Kiez-Kita Fachkräfte nach 2.1. werden bei durchgehender Stellenbesetzung (ohne Vakanz) gewährt.

Anträge auf eine höhere als die in der Anlage 1 festgelegten Kontingente können im Einzelfall gemäß 7.1.2. und 7.1.3. gesondert gestellt werden. Vorbehaltlich der Höhe der für das Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Bewilligungsbehörde über diese Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß den Zielen des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (siehe 4.4.). Diese Mittel stehen dann nur in dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
 6.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden Prüfungen durchzuführen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

- 7.1. Antragsverfahren
 7.1.1. Für Kiez-Kitas, die bereits in 2023 gefördert wurden, sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezem-

ber 2024 entsprechend Anlage 2a bis zum 31. März 2024 an das MBS zu stellen. Für Kiez-Kitas, die bereits in 2024 gefördert wurden, sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 entsprechend Anlage 2b bis zum 31. März 2025 an das MBS zu stellen. Anträge für neue Kiez-Kitas können im Rahmen des Kontingents (siehe Anlage 1) bis zum 30. November 2024 bzw. bis zum 30. November 2025 gestellt werden.

- 7.1.2. Für den Antrag an das MBS ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstelltes bzw. angepasstes (bei Folgeanträgen) Konzept vorzulegen, in dem beschrieben wird, welche Schwerpunkte im Förderzeitraum gesetzt werden und wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen.

- 7.1.3. Die Träger der Kindertagesstätten, die weiterhin an dem Landesprogramm teilnehmen bzw. zukünftig teilnehmen möchten, reichen mit Antragstellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept ein. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Problemen und Herausforderungen der Einrichtung und beschreibt, welche Programmziele mit Hilfe der Förderung auf welchem Weg erreicht werden und wie die Eltern eingebunden werden sollen. Dazu ist auch ein Aufgabenprofil der einzusetzenden Fachkraft in den Kindertagesstätten vorzulegen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann weitere Anforderungen festlegen.

- 7.1.4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt den Förderumfang der einzelnen Kindertagesstätte innerhalb seines Kontingentes gemäß Anlage 1 fest, soweit die aufgeführten Vorgaben für jede teilnehmende Kindertagesstätte erfüllt sind.

- 7.1.5. Anträge auf eine höhere als die in der Anlage 1 festgelegten Kontingente können bis zum 30. September 2024 bzw. bis zum 30. September 2025 an das MBS gestellt werden. Dieser Antrag kann formlos an das MBS gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

- 7.2.1. Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen im Abgleich mit den in Nr. 4 formulierten Zuwendungsvoraussetzungen.

- 7.2.2. Die Förderung wird für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Bewilligungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde zeitnah nach Antragstellung erteilt.

- 7.2.3. Die vollständige oder teilweise Weitergabe der bewilligten Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten erfolgt durch die Erstempfangenden in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Die gewährte Zuwendung wird halbjährlich gezahlt: 1. Rate nach Bestandskraft des Bescheides und zweite Rate zum 30. September 2024 bzw. bis zum 30. September 2025. Sie wird nach Anforderung der Zuwendungsempfangenden ausgezahlt.

7.3.2. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn die Zuwendungsempfangenden nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Dann erfolgt die Zahlung zeitnah nach Eingang dieser Erklärung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Die oder der Zuwendungsempfangende erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis.

7.4.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inkl. Erfassungsbögen für Kiez-Kitas und Jugendämter) mit einem vereinfachten Finanzbericht. Der vereinfachte Finanzbericht besteht aus einer Bestätigung des Erhalts der für den Berichtszeitraum durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihm beauftragte Stelle ausgezahlten Fördermittel sowie des Einsatzes der Mittel für projektbezogene Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale.

7.5. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Potsdam, den 18. Oktober 2023

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 1 zur Förderrichtlinie des
Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

Durchführungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Kiez-Kita Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	fachliche Begleitung der Jugendämter
je Kiez-Kita 48.000 € /Jahr	je Kiez-Kita 2.160 € /Jahr

Landkreis / kreisfreie Stadt		Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen	Pauschale fachliche Begleitung	Summe
	Anteil in % *)	2024	2024	2024
Brandenburg a.d.H.	4,0	240.000	10.800	250.800
Cottbus	4,0	240.000	10.800	250.800
Frankfurt (Oder)	3,5	192.000	8.640	200.640
Potsdam	4,3	240.000	10.800	250.800
Barnim	8,3	480.000	21.600	501.600
Dahme-Spreewald	5,7	336.000	15.120	351.120
Elbe-Elster	4,5	288.000	12.960	300.960
Havelland	6,7	432.000	19.440	451.440
Märkisch-Oderland	7,5	480.000	21.600	501.600
Oberhavel	6,8	432.000	19.440	451.440
Oberspreewald-Lausitz	4,7	288.000	12.960	300.960
Oder-Spree	5,7	336.000	15.120	351.120
Ostprignitz-Ruppin	5,5	336.000	15.120	351.120
Potsdam-Mittelmark	5,4	336.000	15.120	351.120
Prignitz	5,1	288.000	12.960	300.960
Spree-Neiße	4,4	288.000	12.960	300.960
Teltow-Fläming	6,1	384.000	17.280	401.280
Uckermark	7,8	480.000	21.600	501.600
Land Brandenburg	100,0	6.096.000	274.320	6.370.320

*) Anteil gebildet aus 70 % Sozialindex (Stand 2019) gem. Einschulungsuntersuchung und 30% belegte Plätze (Stand 2020)

Durchführungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Kiez-Kita Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	fachliche Begleitung der Jugendämter
je Kiez-Kita 48.000 €/Jahr	je Kiez-Kita 2.160 €/Jahr

Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen	Pauschale fachliche Begleitung	Summe
2025	2025	2025
240.000	10.800	250.800
240.000	10.800	250.800
192.000	8.640	200.640
240.000	10.800	250.800
480.000	21.600	501.600
336.000	15.120	351.120
288.000	12.960	300.960
432.000	19.440	451.440
480.000	21.600	501.600
432.000	19.440	451.440
288.000	12.960	300.960
336.000	15.120	351.120
336.000	15.120	351.120
336.000	15.120	351.120
288.000	12.960	300.960
288.000	12.960	300.960
384.000	17.280	401.280
480.000	21.600	501.600
6.096.000	274.320	6.370.320

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 23
Heinrich - Mann - Allee 107
14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung:	IBAN:
Bezeichnung des Kreditinstituts:	BIC: <hr/>

2. Maßnahme	
Bezeichnung	Maßnahme gemäß Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“
Durchführungszeitraum	01.01.2024 bis 31.12.2024

3. Gesamtkosten - in Euro -	
	2024

3.1 Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten ¹	
3.2 Pauschale für die fachliche Begleitung	
3.3 Summe	

4. Finanzierungsplan – in Euro -	
	2024
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.3)	
4.2 Eigenanteil	
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	
4.5. Beantragte Zuwendung (Nr. 3.4)	

5. Begründung
5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen) – Kurze Angaben; ausführliche Erläuterung im beigefügten Konzept

¹ Lt. beiliegender Aufstellung (gem. Formular „Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans“)

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(u. a. Angaben zu möglichen Folgekosten)

7. Anlagen

Konzeption des Antragstellers (gemäß 5.1)
 Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans (vorgegebenes Formular) liegt dem Antrag bei.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

→ Kindertagesstätten im beantragten Durchführungszeitraum
Anzahl angeben)

seit dem
(Datum und Name der Kindertagesstätte angeben)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

gemäß der Förderrichtlinie „Kiez-Kitas – Bildungschancen eröffnen“ gefördert werden,

→ er bereit ist, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung befassten Stellen zusammenzuarbeiten und sich an einem fachlichen Begleitprozess beteiligen,

→ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde, nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

der vorzeitige Maßnahmebeginn zum ... zwingend erforderlich ist

Begründung:

→ die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

→ er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)

→ die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,

→ die Zuwendungsvoraussetzungen (s. Punkt 4 der Förderrichtlinie des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“, u. a. Kiez-Kita Konzeption, Eignung des eingesetzten Personals als Kiez-Kita Fachkraft und als fachliche Begleitung) erfüllt sind,

→ die notwendigen Daten vom MBSJ verarbeitet werden dürfen (die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Voraussetzung für die Förderung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger, fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben),

→ der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...) und

→ unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche
Unterschrift

Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans des Antrags auf Zuwendung für die Maßnahme „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten „Kiez-Kitas“

	2024
Anzahl geförderter „Kiez-Kitas“	
Vollzeiteinheiten (VZE) gesamt	
Personalkosten	
Sachkosten (inkl. Honorarkosten)	
Gesamtkosten	

Beginn

Programmstart (Datum)					
für „Kiez-Kitas“ (Anzahl)					
Zuwendung des Jugendamtes an den/die Träger der Kiez-Kita/s (Betrag)					

Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass nach Prüfung die dem Antrag zugrundeliegenden Personalkosten plausibel, notwendig und angemessen sind, das Besserstellungsverbot beachtet wurde und die Sachkosten ebenfalls angemessen und notwendig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
 Ministerium für Bildung,
 Jugend und Sport
 Referat 23
 Heinrich - Mann - Allee 107
 14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: BIC: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-top: 5px;"/>

2. Maßnahme	
Bezeichnung	Maßnahme gemäß Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“
Durchführungszeitraum	01.01.2025 bis 31.12.2025

3. Gesamtkosten - in Euro -	
	2025

3.1 Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten ¹	
3.2 Pauschale für die fachliche Begleitung	
3.3 Summe	

4. Finanzierungsplan – in Euro -	
	2025
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.3)	
4.2 Eigenanteil	
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	
4.5. Beantragte Zuwendung (Nr. 3.4)	

5. Begründung
5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen) – Kurze Angaben; ausführliche Erläuterung im beigefügten Konzept

¹ Lt. beiliegender Aufstellung (gem. Formular „Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans“)

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(u. a. Angaben zu möglichen Folgekosten)

7. Anlagen

Konzeption des Antragstellers (gemäß 5.1)
 Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans (vorgegebenes Formular) liegt dem Antrag bei.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

→ Kindertagesstätten im beantragten Durchführungszeitraum
Anzahl angeben)

seit dem
(Datum und Name der Kindertagesstätte angeben)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

gemäß der Förderrichtlinie „Kiez-Kitas – Bildungschancen eröffnen“ gefördert werden,

- er bereit ist, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung befassten Stellen zusammenzuarbeiten und sich an einem fachlichen Begleitprozess beteiligen,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde, nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- der vorzeitige Maßnahmebeginn zum ... zwingend erforderlich ist
- Begründung:
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- die Zuwendungsvoraussetzungen (s. Punkt 4 der Förderrichtlinie des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“, u. a. Kiez-Kita Konzeption, Eignung des eingesetzten Personals als Kiez-Kita Fachkraft und als fachliche Begleitung) erfüllt sind,
- die notwendigen Daten vom MBSJ verarbeitet werden dürfen (die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Voraussetzung für die Förderung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger, fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben),
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...) und
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche
Unterschrift

Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans des Antrags auf Zuwendung für die Maßnahme „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten „Kiez-Kitas“

	2025
Anzahl geförderter „Kiez-Kitas“	
Vollzeiteinheiten (VZE) gesamt	
Personalkosten	
Sachkosten (inkl. Honorarkosten)	
Gesamtkosten	

Beginn

Programmstart (Datum)					
für „Kiez-Kitas“ (Anzahl)					
Zuwendung des Jugendamtes an den/die Träger der Kiez-Kita/s (Betrag)					

Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass nach Prüfung die dem Antrag zugrundeliegenden Personalkosten plausibel, notwendig und angemessen sind, das Besserstellungsverbot beachtet wurde und die Sachkosten ebenfalls angemessen und notwendig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Sport

Richtlinie

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur energetischen Sanierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft

vom 20. Oktober 2023
Gz.: 16.30-84300

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.06.2021 S. 60) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.06.2021 Seite 159), mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)
- in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für die energetische Modernisierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fas-

sung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind, sofern die weiteren in Art. 55 und Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist anzunehmen, dass die Zuwendungen an die Antragsteller als staatliche Mittel an ein Unternehmen (aufgrund dessen wirtschaftlicher und nicht nur rein hoheitlicher Tätigkeit) einzustufen sind. Eine Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten als Hauptmerkmal für Beihilfen ist bei Vorhaben in der Grenzregion ins benachbarte Ausland relevant und schließt eine beihilfenfreie Förderung aus. Der Annahme entsprechend, dass für die betreffenden Hallerbäder im grenznahen Bereich eine Beihilfe nach den allg. Kriterien vorliegt, erfolgt die Förderung nach Art. 55 AGVO.

- 1.4 Ziel der Förderung ist die Erreichung des übergeordneten, politischen Ziels eines grüneren und CO₂-ärmeren Europas durch die Förderung von sauberen Energien. Insbesondere die Förderung von Energieeffizienz und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen als spezifische Ziele stehen hierbei im Vordergrund. Dies soll durch eine energieeffiziente Modernisierung von Hallenbädern, mit einem hohen Einsparpotential an Treibhausgasemissionen, erreicht werden und schließt Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs explizit mit ein. Auf dem Weg zum Zielstandard der Effizienzhaus Stufe 40 werden auch Einzelmaßnahmen gefördert.
- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a. die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- b. die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sowie
- c. der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gem. Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j VO (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzelvorhaben. Diese können sich aus den folgenden Vorhaben zusammensetzen:

2.1.1 Fachplanung und Baubegleitung

Die energetische Fachplanung, die Baubegleitung sowie eine notwendige Klimaverträglichkeitsprüfung werden im Zusammenhang mit einer Förderung der energetischen Sanierung / Modernisierung gefördert. Als Zielstandard für die energetische Fachplanung ist die Effizienzhaus 40 zu wählen. Darüber hinaus ist eine Verlaufsplanung der Einzelmaßnahmen hin zum Standard Effizienzhaus 40 anzufertigen. Es müssen nicht alle in der Planung vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des bewilligten Vorhabens umgesetzt werden.

2.1.2 Energieeffiziente Sanierung der Gebäudehülle

Die Sanierung bzw. Modernisierung der Gebäudehülle muss energie- und ressourceneffizient erfolgen und dem Grundsatz einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Antragstellende sind angehalten, dies bei der Projektplanung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen, z.B. durch die Verwendung von recycelten bzw. recycelbaren Dämmmaterialien oder der Integration von Dach- oder Fassadenbegrünungen, Nisthilfen und andere Maßnahmen.

2.1.3 Erneuerung der Technischen Gebäudeausrüstung

U.a. folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- Erneuerung der Lüftungsanlagen
- Erneuerung der Schwimmbadtechnik
- Erneuerung der Heizungstechnik
- Erneuerung der Beleuchtung
- Erneuerung der Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme
- Erneuerung der Gebäudeleittechnik
- Erneuerung der Sanitärtechnik
- Erneuerung/Erweiterung der Versorgungsstrukturen im Außenbereich

Anlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderfähig sind.

2.1.4. Sanierung von Schwimmbecken in Verbindung mit energieeffizienten Maßnahmen

Im Rahmen von energieeffizienten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (bspw. die Installation einer Beckenabdeckung für die Nacht, Erneuerung der Beckenisolierung o.Ä.) kann nach Prüfung auch eine Sanierung oder

Modernisierung des Schwimmbeckens gefördert werden. Die Sanierung bzw. Modernisierung des Schwimmbeckens muss hinsichtlich der Energieeffizienz erfolgen.

2.2 Einzelfallentscheidung

Sofern sich im Einzelfall herausstellt, dass ein, wie unter 2.1.1 geforderter Zielstandard Effizienzhaus aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Schwimmbades nicht erreicht werden kann, die geplante Maßnahme jedoch einen nachweisbaren fachgutachterlich bestätigten erheblichen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen leistet und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg beiträgt, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) und anschließendem Votum des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF eine Ausnahme davon zugelassen werden.

2.3 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind kommunale Träger von Hallenbädern im Land Brandenburg. Unter kommunalen Trägern sind sowohl kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften als auch kommunale Eigen- oder Mehrheitsgesellschaften subsummiert.

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 a AGVO),
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 c AGVO). Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

„Kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein vorab eingeholtes Energiegutachten eine signifikante Redukti-

on des Primärenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen ausweist. Darüber hinaus muss eine sportfachliche Bedeutung des Hallenbades vorliegen, die einen detaillierten Nutzungsplan des Hallenbades enthält.

- 4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag zu werten. Ein vorab eingeholtes Energiegutachten kann Teil der Gesamtförderung sein.

- 4.3 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfangenden zu tragen.
- 4.4 Die Entscheidung über eine Förderung fällt aufgrund folgender Auswahlkriterien:
1. Reduktion des Primärenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen
 2. Sportfachliche Bedeutung des Hallenbades (insbesondere Einbindung in das Schulschwimmen, Einbindung in den Vereinssport oder ähnliches)
 3. Dringlichkeit der Maßnahme

Die Wichtung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend der dargestellten Reihenfolge.

- 4.5 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
- 4.6 Gemäß Art. 55 AGVO ist die zu fördernde Sportinfrastruktur allen (zahlenden sowie bestimmten Gruppen kostenlos) Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind. Wenn die Sportinfrastruktur von Profisportvereinen oder Profisportlern genutzt wird, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden. Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden.
- 4.7 Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung oder den Betrieb der Sportinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierungen
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Bei investiven Maßnahmen werden Ausgaben gefördert, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

5.4.2 Bei Investitionsbeihilfen nach Art. 55 AGVO darf der Beihilfenbetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen, Art. 55 Abs. 10 AGVO. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. Euro gilt hiervon abweichend Art. 55 Abs. 12 AGVO.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfenintensität von 60 % ist bezogen auf den Gesamtbetrag der Förderung von 2,2 Mio. Euro gemäß Art. 55 Abs. 12 AGVO. Im Übrigen muss die Berechnung nach der in Ziffer 5.4.2 S. 1 und 2 zitierten Methode erfolgen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die unter 2. genannten Fördergegenstände mit den genannten Maßnahmen.

5.6 Nicht gefördert werden:

- o die in Art. 7 der VO (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten
- o Grundstücke,
- o Tiere,
- o Fahrzeuge aller Art,
- o gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- o Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- o aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- o Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- o Investitionen in das Nebengewerbe,
- o Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.
- 6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

6.5 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit Mitteln des Bundes aus dem Förderprogramm BEG NWG oder mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

6.6 Pflichten zur Veröffentlichung und Berichterstattung

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission gemäß Anhang III der AGVO binnen sechs Monaten ab Gewährung der Beihilfe veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>), Art. 9 AGVO. Auf die Berichterstattungspflicht über jede nach der AGVO freigestellten Maßnahmen nach Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß der Artikel 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500.000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10.000.000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert auf dem Internetauftritt <https://efre.brandenburg.de> eingestellt.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Zuwendungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten u. a. für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängernden, den Auftragnehmernden / Unterauftragnehmernden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten

für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und

Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der

Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie ggf. weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die Anträge können fortlaufend gestellt werden.

Den Anträgen ist eine zusammenfassende Antragsbegründung und folgende Nachweise beizufügen:

- inhaltliche Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens (Beschreibung der Ziele und Inhalte des Projekts, seines Nutzens, Dringlichkeit der Durchführung, zu erwartenden Kosteneinsparung durch Einsparung im Primärenergieverbrauch, zu erwartende Reduktion der Treibhausgasemissionen)
- vorgesehene Organisations- und Ablaufplanung (Projektstruktur, -organisation, -dauer, Zeitplanung für die Durchführung – Maßnahmebeginn und Maßnahmeende u.a.)
- Anlagen:
Energiegutachten, Erläuterungsbericht, Bauzeiten- und Finanzierungsplan, Kostenberechnung nach DIN 276, Stand der erforderlichen Genehmigungen, Darstellung Eigentumsverhältnisse, städtischer Übersichtsplan, Lageplan, Baupläne M 1:100, Grundrisse, Hauptansichten, Schnitte

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die ILB entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme mit Förderempfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB. Informationen über den Bearbeitungsstand im Bewilligungsverfahren erteilt ausschließlich die ILB.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle eine Vergleichsübersicht über die Primärenergieverbräuche vor und nach der energetischen Sanierung einzureichen:

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die AnBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der

Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängern im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des *30. Juni 2027* außer Kraft.

Potsdam, den 20. Oktober 2023

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg